

Kleine Anfrage

Fahrtauglichkeitsuntersuchung

Frage von Landtagsabgeordneter Daniel Oehry

Antwort von Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch

Frage vom 07. November 2018

Mitte Oktober 2018 hat das Ministerium für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport bekannt gegeben, dass die erstmalige Fahrtauglichkeitsuntersuchung für Seniorinnen und Senioren künftig erst im Alter von 75 Jahren erfolgen soll, also fünf Jahre später, als dieses heute der Fall ist. Der überwiegende Teil der aktuell im Umlauf befindlichen Führerausweise in Liechtenstein ist auf den siebzigsten Geburtstag, also den Termin der nächsten vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung, befristet (Art. 24 Abs. 2 Verkehrszulassungsverordnung, VZV). Damit würden all diese Ausweise trotz gesetzlicher vorgeschriebener erster Arztkonsultation mit 75 Jahren bereits am siebzigsten Geburtstag ablaufen, was eine kostenpflichtige Erneuerung mit sich bringt. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist sich das Ministerium bewusst, dass aktuell sämtliche Führerausweise am siebzigsten Geburtstag des Inhabers, beziehungsweise der Inhaberin ablaufen, somit verlängert werden müssen und damit trotz erfolgter Erhöhung der Alters für die erste Kontrolluntersuchung sowohl Aufwendungen als auch Kosten auf die betroffenen Seniorinnen und Senioren zukommen?
2. Wer soll nach Ansicht des Ministeriums die Kosten für diese Verlängerung tragen?

Antwort vom 09. November 2018

Zu Frage 1:

Ab dem 1. Januar 2019 können Führerausweise ohne vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung auf den 75. Geburtstag verlängert werden. Dies bedeutet, dass im Vergleich zu heute drei Kontrolluntersuchungen entfallen, nämlich mit 70, 72 und 74 Jahren. Die betroffene Person erspart sich somit jeweils CHF 120 pro Untersuchung, also insgesamt CHF 360. Hinzu kommen zweimal CHF 20 für die Ausstellung eines neuen Führerausweises, sodass im Total eine Reduktion von maximal CHF 400 resultiert.

Dem stehen die Kosten für die Erneuerung des Führerausweises von CHF 20 entgegen. Im Ergebnis bedeutet dies ein Ersparnis von CHF 380.

Diesem Umstand war sich die Regierung bewusst als sie die Anpassung der entsprechenden Verordnung beschlossen hat.

Zu Frage 2:

Die Kosten von CHF 20 gehen zu Lasten der betroffenen Person. Dies erscheint vertretbar, da immer noch ein Ersparnis von CHF 380 zur heutigen Regelung bleibt.